

Amtliche Bekanntmachungen

Die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin oder zum Fachpraktiker im Maurerhandwerk tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft und wurde auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland unter <http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/> veröffentlicht.

Die nachfolgenden Satzungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft und wurden auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland unter <http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/> veröffentlicht.

1. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Augenoptikerin oder Augenoptiker".
2. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Bestattungsfachkraft"
3. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Fotografin oder Fotografen"
4. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger"
5. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Boden"
6. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Polstern"
7. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen"
8. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Wand und Deckendekoration"
9. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger"

Die nachfolgenden Satzungen treten am 01.01.2017 in Kraft und wurden auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland unter <http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/> veröffentlicht.

1. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker"
2. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Konstruktionstechnik"
3. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung"

4. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Nutzfahrzeugbau"
5. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Eignung von Ausbildungsstätten

Die nachfolgenden Satzungen treten am 01.08.2017 in Kraft und wurden auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland unter <http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/> veröffentlicht.

1. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Bäckerin oder Bäcker"
2. Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit dem Schwerpunkt Bäckerei"



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Augenoptikerin oder Augenoptiker"

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Augenoptikerin oder Augenoptiker" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Im 1.	G-AU/09	2	HandWERK gGmbH, Bremen
Ab 2.	AU1/09	1	HandWERK gGmbH, Bremen
Ab 2.	AU2/09	1	HandWERK gGmbH, Bremen
Ab 2.	AU3/09	1	HandWERK gGmbH, Bremen
Ab 2.	AU4/09	1	HandWERK gGmbH, Bremen

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Augenoptikerin oder Augenoptiker" (Berufe-Nr.: 16330-00) unter <http://www.hpi-hannover.de/>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** HandWERK gemeinnützige GmbH, Das Kompetenzzentrum der Handwerkskammer Bremen, Schongauer Straße 2, 28219 Bremen

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Bestattungsfachkraft"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Bestattungsfachkraft" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 2.	BES1/07	2	Bundesausbildungszentrum der Bestatter, Münnerstadt
Ab 2.	BES2/08	2	Bundesausbildungszentrum der Bestatter, Münnerstadt
Ab 2.	BES3/07	1	Bundesausbildungszentrum der Bestatter, Münnerstadt

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Bestattungsfachkraft" (Berufe-Nr.: 27502-00) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Bundesausbildungszentrum der Bestatter, Seminarstr. 8-10, 97702 Münnerstadt

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Fotografin oder Fotografen"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Fotografin oder Fotografen" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 2.	FOTO1/11	2	Photo + Medienforum e.V., Kiel
Ab 2.	FOTO2/11	2	Photo + Medienforum e.V., Kiel
Ab 2.	FOTO3/11	1	Photo + Medienforum e.V., Kiel
Ab 2.	FOTO4/11	1	Photo + Medienforum e.V., Kiel

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Fotografin oder Fotografen"

(Berufe-Nr.: 57380-00) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Photo + Medienforum Kiel e.V., Feldstraße 9-11, 24105 Kiel

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**	Lehrgangsort***
Ab 1.	G-GEB1/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 1.	G-GEB2/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 2.	GEB1/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 2.	GEB2/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 2.	GEB3/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 2.	GEB4/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 2.	GEB5/10	2	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 2.	GEB6/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen
Ab 2.	GEB7/10	1	Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, 28719 Bremen

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Gebäudereinigerin oder Gebäudereiniger" (Berufe-Nr.: 56330-00) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße, Alwin-Lonke-Straße 71, 28719 Bremen

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.



Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016 und 05.12.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter
mit dem Schwerpunkt Boden"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Boden" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 2.	R1/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R2/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R3/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R4/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Boden" (Berufe-Nr.: 54270-01) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Fachschule für das Handwerk e.V., Willersstraße 9, 26123 Oldenburg

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Raumausstatter- und Sattler-Innung für Ostfriesland, Neue Straße 8, 26789 Leer.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter
mit dem Schwerpunkt Polstern"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Polstern" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 2.	R1/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R2/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R3/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R4/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Polstern" (Berufe-Nr.: 54270-02) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Fachschule für das Handwerk e.V., Willersstraße 9, 26123 Oldenburg

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Raumausstatter- und Sattler-Innung für Ostfriesland, Neue Straße 8, 26789 Leer.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen"

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 2.	R1/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R2/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R3/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R4/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Raumdekoration, Licht-, Sicht- und Sonnenschutzanlagen" (Berufe-Nr.: 54270-03) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Fachschule für das Handwerk e.V., Willersstraße 9, 26123 Oldenburg

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Raumausstatter- und Sattler-Innung für Ostfriesland, Neue Straße 8, 26789 Leer.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter
mit dem Schwerpunkt Wand- und Deckendekoration"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Wand- und Deckendekoration" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 2.	R1/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R2/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R3/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.
Ab 2.	R4/06	2	Fachschule für das Handwerk e.V.

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Raumausstatterin oder Raumausstatter mit dem Schwerpunkt Wand- und Deckendekoration" (Berufe-Nr.: 54270-04) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Fachschule für das Handwerk e.V., Willersstraße 9, 26123 Oldenburg

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Raumausstatter- und Sattler-Innung für Ostfriesland, Neue Straße 8, 26789 Leer.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24. Mai 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger"

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungs-jahr	Lehrgang/ Kennziffer*	Lehrgangsdauer/ AW**	Lehrgangsort***
Im 1.	G-SCHO1/12	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.
Im 1.	G-SCHO2/12	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.
Ab 2.	SCHO1/13	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.
Ab 2.	SCHO2/13	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.
Ab 2.	SCHO3/13	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.
Ab 2.	SCHO4/13	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.
Ab 2.	SCHO5/13	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.
Ab 2.	SCHO6/13	1	Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V.

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger" (Berufe-Nr.: 11120-00) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** Schornsteinfegerschule Niedersachsen e.V., Konrad-Adenauer-Str.7, 30853 Langenhagen

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Schornsteinfeger-Innung für Ostfriesland, Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anordnung vom 31. Januar 2013 der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung der Handwerkskammer für Ostfriesland für den Ausbildungsberuf "Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger" außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016
Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker"

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 1.	G-LBM/05	2	BBS 2 Leer
Ab 2.	FUE1/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE2/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	LBM1/05	2	BBS 2 Leer
Ab 2.	LBM2/05	1	BBS 2 Leer

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker" (Berufe-Nr.: 12212-00) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** BBZ Aurich = Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland
BBS 2 Leer = Berufsbildende Schule 2 Leer, Blinke 39, 26789 Leer

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für die Lehrgänge FUE1/04 und FUE2/04 ist die Handwerkskammer für Ostfriesland und für die Lehrgänge G-LBM/05, LBM1/05 und LBM2/05 die Innung für Land- und Baumaschinenteknik in Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Land- und Baumaschinenmechatronikerin oder Land- und Baumaschinenmechatroniker" vom 17.11.2015 außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann

Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga

Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016 und 05.12.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer
mit der Fachrichtung Konstruktionstechnik"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Konstruktionstechnik" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr/es	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 1.	G-FUE/04	1	BBZ Aurich
Ab 1.	G-MET/12	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE1/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE2/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	MAG/10	1	BBZ Aurich
Ab 2.	METKT1/04	1	BBZ Aurich

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Konstruktionstechnik" (Berufe-Nr.:12130-16) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** BBZ Aurich = Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Konstruktionstechnik" vom 17.11.2015 außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016 und 05.12.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung"

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr/es	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 1.	G-FUE/04	1	BBZ Aurich
Ab 1.	G-MET/12	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE1/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE2/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	MAG/10	1	BBZ Aurich

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung" (Berufe-Nr.:12130-17) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** BBZ Aurich = Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung" vom 17.11.2015 außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016 und 05.12.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung"

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr/es	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 1.	G-FUE/04	1	BBZ Aurich
Ab 1.	G-MET/12	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE1/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE2/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	MAG/10	1	BBZ Aurich

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung" (Berufe-Nr.:12130-17) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** BBZ Aurich = Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Metallgestaltung" vom 17.11.2015 außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016 und 05.12.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Nutzfahrzeugbau"

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Nutzfahrzeugbau" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr/es	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 1.	G-FUE/04	1	BBZ Aurich
Ab 1.	G-MET/12	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE1/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	FUE2/04	1	BBZ Aurich
Ab 2.	MAG/10	1	BBZ Aurich

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Nutzfahrzeugbau" (Berufe-Nr.:12130-18) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** BBZ Aurich = Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Handwerkskammer für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Metallbauerin oder Metallbauer mit der Fachrichtung Nutzfahrzeugbau" vom 17.11.2015 außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016 und 05.12.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 als zuständige Stelle gem. § 71 Abs.1 und 7 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Eignung der Ausbildungsstätten

Mit dieser Satzung legt die Handwerkskammer für Ostfriesland die Kriterien für die Eignung der Ausbildungsstätten und damit für die einheitliche Anwendung der §§ 27 und 32 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie §§ 21 und 23 Handwerksordnung (HwO) fest.

1. Die gesetzlichen Bestimmungen

1.1 Eignung der Ausbildungsstätte

Eine Ausbildungsstätte muss nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 HwO).

Können die in der Ausbildungsordnung genannten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden, gilt sie als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG, § 21 Abs. 2 HwO). Diese Maßnahmen müssen im Berufsausbildungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (vgl. § 11 Absatz 1 Nr. 3 BBiG).

Eignungsvoraussetzung ist außerdem, dass die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist zulässig, wenn dadurch die Berufsausbildung nicht gefährdet wird (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG, § 21 Abs. 1 Nr. 2 HwO).

1.2 Eignungsfeststellung – Überwachung

Die Handwerkskammer für Ostfriesland als zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegt (vgl. § 32 Abs. 1 BBiG, § 23 Abs. 1 HwO). Bei Ausbildungsstätten, in denen erstmalig oder nach längerer Unterbrechung ausgebildet werden soll, und bei Ausbildungsstätten, in denen der beantragte Ausbildungsberuf noch nicht ausgebildet wurde, soll eine vorherige Eignungsfeststellung in der Ausbildungsstätte erfolgen. Die Eignungsfeststellung soll überprüft werden, wenn Erkenntnisse z. B. aus Prüfungsergebnissen, Vertragslösungen, Schlichtungsverfahren oder der Ausbildungsberatung dies begründen.

Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne dieser Vorschrift erfolgt für Auszubildende als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auch durch Betriebs- und Personalräte nach § 80 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und § 59 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Betriebs- und Personalräten stehen bei der Durchführung der Berufsbildung die Mitbestimmungsrechte gemäß § 98 BetrVG bzw. § 65 BPersVG zu.

Ausbildende haben der Handwerkskammer für Ostfriesland ohne Aufforderung jede Änderung der Eignung der Ausbildungsstätte mitzuteilen, die dazu führen kann, dass das Erreichen des Ausbildungsziels oder die Durchführung des Ausbildungsgangs beeinträchtigt wird. Werden bei der Überwachung Mängel der Eignung festgestellt, so hat die Handwerkskammer für Ostfriesland, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung der Auszubildenden oder des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, die Ausbildung oder den Auszubildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen.



1.3 Löschen der Eintragung

Werden die bei der Überwachung festgestellten oder von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden mitgeteilten Mängel nicht innerhalb einer gesetzten Frist beseitigt oder ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung der Auszubildenden oder des Auszubildenden zu erwarten, so ist die Eintragung zu löschen (vgl. § 35 Abs. 2 BBiG, § 29 Abs. 2 HwO).

Um der Auszubildenden oder dem Auszubildenden den Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen und um Nachteile zu vermeiden, wird sich die Handwerkskammer für Ostfriesland in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit bemühen, dass die begonnene Berufsausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte fortgesetzt werden kann. Die Verantwortung der bisherigen Auszubildenden oder des bisherigen Auszubildenden bleibt davon unberührt.

2. Kriterien für die Eignung der Ausbildungsstätten

2.1 Verfügbarkeit der Ausbildungsregelung

Für jeden Ausbildungsberuf, für den die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses beantragt wird, müssen der Ausbildungsstätte die einschlägigen gültigen Ausbildungsordnungen bzw. nach § 104 Abs. 1 BBiG anzuwendenden Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen oder nach § 122 Abs. 2 und 4 HwO anzuwendenden Berufsbilder und fachlichen Vorschriften vorliegen.

2.2 Betrieblicher Ausbildungsplan

In der Ausbildungsstätte ist ein betrieblicher Ausbildungsplan zu führen, aus dem erkennbar ist, dass die Ausbildung systematisch unter Berücksichtigung der Arbeits- und Geschäftsprozesse, der betrieblichen Anforderungen und der individuellen Lernvoraussetzungen von Auszubildenden durchgeführt wird. Der betriebliche Ausbildungsplan sollte je nach der Struktur der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsberufes mindestens Angaben enthalten über die konkreten Ausbildungsplätze, die Ausbildungsabschnitte, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und die zugeordneten Ausbildungszeiten.

2.3 Passfähigkeiten der betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozesse

Art und Umfang der Produktion, des Sortiments und der Dienstleistungen sowie die Produktions- bzw. Arbeitsverfahren müssen gewährleisten, dass die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) entsprechend der Ausbildungsordnung vermittelt werden können.

2.4 Materielle und technische Einrichtung und Ausstattung der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte muss über eine ausreichende Einrichtung und Ausstattung verfügen, insbesondere müssen die für die Vermittlung der in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erforderlichen Einrichtungen und notwendigen Ausbildungsmittel vorhanden sein und die angemessene Zeit für Ausbildungszwecke zur Verfügung stehen. Dazu gehören zum Beispiel die erforderlichen Kommunikations- und Informationssysteme, Grundausstattungen an Werkzeugen, Maschinen, Apparaten und Geräten, Pflege- und Wartungseinrichtungen, bürotechnische Einrichtungen und notwendige Lehr- und Lernmittel. In der Regel müssen die Ausbildungsplätze in die regulären Arbeits- und Geschäftsprozesse integriert sein. Zur Unterstützung des Erwerbs der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) können ergänzend - unabhängig von den normalen Bedingungen des Arbeitsablaufs - intern oder extern Inhalte vermittelt werden, zum Beispiel auch in Ausbildungswerkstätten oder -ecken, Ausbildungslaboren, betriebs- oder bürotechnischen Unterweisungsräumen.

2.5 Personelle Anforderungen

2.5.1 Relation zwischen Fachkräften und Auszubildenden

Als Fachkraft gelten die Auszubildende oder der Auszubildende, die Ausbilderin oder der Ausbilder oder wer eine Ausbildung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung abgeschlossen hat



oder mindestens das Anderthalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem ausgebildet werden soll.

Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG, § 21 Abs. 1 Nr. 2 HwO gilt in der Regel

eine bis zwei Fachkräfte = eine Auszubildende oder ein Auszubildender

drei bis fünf Fachkräfte = zwei Auszubildende

sechs bis acht Fachkräfte = drei Auszubildende

je weitere drei Fachkräfte = eine weitere Auszubildende oder ein weiterer Auszubildender

Diese Relationen müssen kontinuierlich während des gesamten Ausbildungsgangs bestehen. Abweichungen von diesen Relationen sind in Einzelfällen zulässig. Sie müssen begründet werden und dürfen die Ausbildung nicht gefährden.

2.5.2. Relation zwischen Ausbildenden und Auszubildenden

2.5.2.1 Nebenberufliche Ausbilderin oder nebenberuflicher Ausbilder

Ausbildende gemäß § 28 Abs. 1 BBiG, § 22 Abs. 1 HwO und Ausbilderinnen oder Ausbilder im Sinne von § 28 Abs. 2 BBiG, § 22 Abs. 2 HwO, die neben der Aufgabe des Ausbildens noch weitere betriebliche Funktionen ausüben, sollen durchschnittlich nicht mehr als drei Auszubildende selbst ausbilden. Es muss sichergestellt sein, dass ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Tätigkeit als Ausbilderin oder als Ausbilder zur Verfügung steht.

2.5.2.2 Hauptberufliche Ausbilderin oder hauptberuflicher Ausbilder

Ausbilderinnen oder Ausbilder im Sinne von § 28 Abs. 2 BBiG, § 22 Abs. 2 HwO, denen ausschließlich Ausbildungsaufgaben übertragen sind, sollen nicht mehr als 16 Auszubildende in einer Gruppe unmittelbar selbst ausbilden.

2.5.2.3 Ausbildende Fachkraft

Für die Relation zwischen Auszubildenden und ausbildenden Fachkräften im Sinne von § 28 Abs. 3 BBiG, § 22 Abs. 3 HwO, die unter der Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders bei der Berufsausbildung mitwirken, gelten dieselben Anforderungen wie für die unter 2.5.2.1 beschriebenen nebenberuflichen Ausbilderinnen oder nebenberuflichen Ausbildern.

Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, zum Beispiel an Werkzeugmaschinen, ist die Zahl der Auszubildenden entsprechend geringer anzusetzen.

Die Art des Ausbildungsberufes oder die Gestaltung der Ausbildung können eine höhere Zahl von Auszubildenden rechtfertigen. Eine Abweichung von dem angegebenen Zahlenverhältnis ist insbesondere dann zulässig, wenn und soweit besondere betriebliche oder überbetriebliche Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung durchgeführt werden.

Die Ausbildende oder der Auszubildende, in der Regel der Ausbildungsbetrieb, muss die entsprechende Anzahl von Ausbilderinnen oder Ausbildern im Sinne von § 28 Abs. 2 BBiG, § 22 Abs. 2 HwO sowie an ausbildenden Fachkräften nach § 28 Abs. 3 BBiG, § 22 Abs. 3 HwO für die unmittelbare Ausbildung der Auszubildenden bereitstellen, um die unter 2.5.2.1, 2.5.2.2 und 2.5.2.3 genannten Relationen zu sichern. Die Ausbildende oder der Auszubildende muss für die benannten Ausbilderinnen oder Ausbilder und ausbildenden Fachkräfte die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit diese ihre Ausbildungsaufgabe wahrnehmen können.

2.5.3 Qualifikation des Ausbildungspersonals

Das in der Ausbildungsstätte eingesetzte Ausbildungspersonal muss über die gesetzlich vorgeschriebene berufsfachliche und pädagogische Qualifikation verfügen; zur Vertiefung und Erweiterung dieser Qualifikationen kann ein vielfältiges Weiterbildungsangebot bedarfsgerecht genutzt werden:



Nebenberufliche Ausbilderin oder nebenberuflicher Ausbilder

- gesetzliche Grundlage: § 30 BBiG, § 22b HwO
- obligatorisch: Nachweis der Eignung durch Prüfung nach AEVO oder Teil IV der Meisterprüfung und berufsfachliche Eignung
- optional: z. B. geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin oder geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge, zielgruppenspezifische Weiterbildungsangebote

Hauptberufliche Ausbilderin oder hauptberuflicher Ausbilder

- gesetzliche Grundlage: § 30 BBiG, § 22b HwO
- obligatorisch: Nachweis der Eignung durch Prüfung nach AEVO oder Teil IV der Meisterprüfung und berufsfachliche Eignung
- optional: z. B. geprüfte Aus- und Weiterbildungspädagogin oder geprüfter Aus- und Weiterbildungspädagoge, geprüfte Berufspädagogin oder geprüfter Berufspädagoge, zielgruppenspezifische Weiterbildungsangebote

Ausbildende Fachkräfte

- gesetzliche Grundlage: § 28 Abs. 3 BBiG, § 22 Abs. 3 HwO
- optional: z. B. Ausbilderlehrgang, Vorbereitungslehrgang für die AEVO-Prüfung, zielgruppenspezifische Weiterbildungsangebote

2.6 Schutz der Auszubildenden

Auszubildende müssen in der Ausbildungsstätte gegen die Gefährdung ihrer Gesundheit sowie gegen die Beeinträchtigung ihrer Würde geschützt werden.

2.7 Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten

Wird die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so muss jede dieser Ausbildungsstätten für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt den vorstehenden Kriterien entsprechen.

Kann eine Ausbildungsstätte die Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsordnung nicht in vollem Umfang erfüllen, so muss eine notwendige Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. in einer geeigneten anderen Ausbildungsstätte oder überbetrieblichen Einrichtung vorgesehen werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Die Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gem. § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) am 23.11.2016, Az.: 45.2-87 102/2/1, genehmigt.

Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf der Grundlage von §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Bäckerin oder Bäcker"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Bäckerin oder Bäcker" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Ab 1.	G-BAE/05	1	BBS Wittmund
Ab 2.	BAE1/05	1	BBS Wittmund BBS 1 Leer
Ab 2.	BAE2/05	1	BBS Wittmund BBS 1 Leer

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Bäckerin oder Bäcker" (Berufe-Nr.: 15300-00) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** BBS Wittmund = Berufsbildende Schule Wittmund, Leepenser Weg 26-28, 26409 Wittmund

*** BBS 1 Leer = Berufsbildende Schule 1 Leer, Blinke 39, 26789 Leer

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Bäcker-Innung für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Bäckerin oder Bäcker" vom 17.11.2015 außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.



Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 20. September 2016 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 15. November 2016 auf Grund § 71 Abs.7 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. §§ 41, 91 Abs.1 Nr. 4, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Vorschrift der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜLU-Satzung) beschlossen:

**Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen
Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im
Lebensmittelhandwerk mit dem Schwerpunkt Bäckerei"**

§ 1

- (1) Mit Wirkung vom 1. August 2017 wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit dem Schwerpunkt Bäckerei" mit folgenden Lehrgängen durchgeführt:

Ausbildungsjahr	Lehrgang/Kennziffer*	Lehrgangsdauer/AW**	Lehrgangsort***
Im 1.	G-VBA/08	1	BBS Wittmund
Ab 2.	V-BAE1/08	1	BBS Wittmund BBS 1 Leer
Ab 2.	V-BAE2/08	1	BBS Wittmund BBS 1 Leer

* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf "Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit dem Schwerpunkt Bäckerei" (Berufe-Nr.: 38280-01) unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag – Freitag)

*** BBS Wittmund = Berufsbildende Schule Wittmund, Leepenser Weg 26-28, 26409 Wittmund

*** BBS 1 Leer = Berufsbildende Schule 1 Leer, Blinke 39, 26789 Leer

- (2) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Bäcker-Innung für Ostfriesland.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Anordnung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für den Ausbildungsberuf "Fachverkäuferin oder Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk mit dem Schwerpunkt Bäckerei" vom 17.11.2015 außer Kraft.

Aurich, den 15. November 2016
Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 41 Handwerksordnung (HwO) am 25.11.2016, Az.: 45.2-87201/1/2, genehmigt. Die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland (<http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/>) wurden am 19.01.2017 im Norddeutschen Handwerk veröffentlicht.